



**Satzung der Arbeitsgemeinschaft des Bürgerschaftlichen Engagements
in Baden-Württemberg (ARBES e.V.)
Fassung vom 27. Oktober 2021**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft des Bürgerschaftlichen Engagements (ARBES) ist eine Vereinigung bürgerschaftlich engagierter Initiativen, Gruppen und Vereine in Baden-Württemberg. Sie trägt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft des Bürgerschaftlichen Engagements in Baden-Württemberg e.V.“ (ARBES e.V.)
- (2) Innerhalb der ARBES e.V. behalten die Mitglieder ihre Selbstständigkeit.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter AZ 21, VR 6295 eingetragen
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen Bildung, Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung sowie der Familien-, Alten- und Jugendhilfe, des Umweltschutzes und der Gesundheitshilfe.
- (3) Die Ziele werden verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlich und im gemeinnützigen Bereich freiwillig Tätigen bei gemeinsamen Veranstaltungen und Fortbildungen, um sich auszutauschen und voneinander zu lernen.
 - b) Fortbildung und volksbildnerische Maßnahmen zur Anregung neuer gemeinnütziger Initiativen, Organisationen und Selbsthilfegruppen. Förderung der Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

- c) Zusammenarbeit und Koordination bürgerschaftlich gestützter Initiativen und Projekte im Land Baden-Württemberg. d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Rahmen der europäischen Arbeit der ARBES.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Nach Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden,
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- (1) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, die nach ihrer Satzung die in § 3 genannten Ziele selbst verfolgen oder unterstützen.
- (2) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen als Netzwerke, die nach ihrer Satzung die in § 3 genannten Ziele selbst verfolgen oder unterstützen sowie selbst überwiegend juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen als Mitglied haben.
- (3) Fördermitglieder, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss binnen einer Frist von 2 Monaten zum Geschäftsjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es - nach Anhörung- durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen

werden. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend.

(7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung, und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens zwei Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen. Hierzu wird mit einer Frist von drei Wochen schriftlich eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder müssen auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende unter Einhaltung obiger Frist einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - b) Feststellung des Rechnungsabschlusses
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes

- f) Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, die Amtszeit beträgt zwei Jahre
- g) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- h) Festlegung des Mitgliedsbeitrages (§5.7)
- i) Beratung und Festlegung der Programmschwerpunkte
- j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- k) Änderungen der Satzung (§7.2)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und anschließend den Mitgliedern zuzustellen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu 6 weiteren Vorstandmitgliedern
- d) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied kann im Vorstand mit bis zu zwei Personen vertreten sein.

(2) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Alle drei sind allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (a) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (b) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (c) Der Vorstand regelt in der Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
- (d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 5.4)
- (e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§5.6)
- (f) Einsetzung von Projektgruppen und Ausschüssen

§ 10 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der ARBES kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Sollte eine Abstimmung über die

Auflösung des Vereins nicht möglich sein, weil nicht mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind, ist binnen einer Frist von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In einem solchen Fall kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu 100% an den Landesjugendring Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Berichtigung

Verlangt das Registergericht oder das Finanzamt aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung nachzukommen. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27. Oktober 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 14. November 2012 außer Kraft.

Stuttgart, 27. Oktober 2021

Gerd Fies,

1.Vorsitzender,

ARBES e.V

Arbeitsgemeinschaft des Bürgerschaftlichen Engagements in Baden-Württemberg